

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 26. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2020)

zum Thema:

**Regelungen zur Corona-Maskenpflicht an Berliner Schulen**

und **Antwort** vom 12. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23636**

**vom 26. Mai 2020**

**über Regelungen zur Corona-Maskenpflicht an Berliner Schulen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Am Siemens-Gymnasium in Berlin Marzahn befindet sich seit heute (26.05.20) ein Schild an der Eingangstür mit der Aufschrift: „In den Fluren, im Treppenhaus und auf dem Schulhof besteht Maskenpflicht“

1. Welche einheitliche Regelung zur Maskenpflicht bestehen an Berliner Schulen? Falls keine: Warum nicht? Wer legt die Regeln in dem Fall aufgrund welcher Rechtsgrundlage und/oder welcher medizinischer Erkenntnisse fest?

Zu 1.:

Im Land Berlin werden die Rahmenbedingungen für das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (MNS) durch die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) geregelt. Diese Verordnung sieht in §2 Absatz 4 keine Pflicht zum Tragen eines MNS für Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte im Bereich Schule vor. Jedoch haben die Schulen auf der Grundlage des Musterhygieneplans ihren schulspezifischen Hygieneplan angepasst, in dem Maßnahmen aufgezeigt werden, wie das Infektionsrisiko mit Sars-CoV-2 verringert werden kann. Dieser Hygieneplan wurde beim Gesundheitsamt des Bezirkes eingereicht und abgenommen.

Das Tragen eines einfachen Mund-Nase-Schutzes ist dann nach den Empfehlungen des RKI angezeigt, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann.

2. Warum wird die Maskenpflicht an Schulen (hier: Siemens-Gymnasium) erst seit heute (26.05.20) und auch nur für Teilbereiche der Schule angeordnet? Welchen medizinischen Sinn hat es, Masken in den Fluren, im Treppenhaus und auf dem Schulhof anzuordnen, nicht jedoch in den Unterrichtsräumen und anderen Bereichen der Schule?

Zu 2.:

Die Maskenpflicht wurde zum 25.05.2020 mit der Schulöffnung für die Klassen 7-9 und einer damit einhergehenden Vergrößerung der Schülerzahl eingeführt. Der Grund ist die Einhaltung der Abstandsregelung. Da Treppenhäuser und Flure relativ eng sind, dient sie als zusätzlicher Schutz. Das gleiche gilt für den Schulhof, da Beobachtungen zeigten, dass Schülerinnen und Schüler nicht konsequent genug auf den Abstand achten. Im Unterrichtsraum wird der Abstand über die Sitzordnung eingehalten.

3. Wer versorgt die Schüler mit geeigneten Masken?

Zu 3.:

Der einfache Mund-Nase-Schutz ist von den Schülerinnen und Schülern mitzubringen, ähnlich wie für öffentliche Verkehrsmittel oder Geschäfte. In Marzahn-Hellersdorf gab es die Möglichkeit, sich kostenlos einen Mund-Nase-Schutz im Bürgeramt abzuholen.

4. Wer entsorgt die Masken fachgerecht als medizinischer Sondermüll?

Zu 4.:

Ein einfacher Mund-Nase-Schutz, z.B. aus Stoff, ist kein Sondermüll und kann somit über den Hausmüll entsorgt werden.

5. Ist denjenigen, die diese Maskenpflicht für Teilbereiche der Schule anordneten bekannt, dass Schüler mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen von der Maskenpflicht freigestellt werden müssen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wie wird dieser Sachverhalt umgesetzt?

Zu 5.:

Es ist bekannt, dass einzelne Menschen aus gesundheitlichen Gründen nicht dauerhaft einen Mund-Nase-Schutz tragen können. Dieses kann bei der Schulleitung angezeigt werden.

6. Wie beurteilt der Senat, dass die Schulleitung von Schülern mit gesundheitlichen Einschränkungen ein ärztliches Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht einfordert, obwohl dies nach den Corona-Verordnungen des Senates gar nicht erforderlich ist?

Zu 6.:

Bei der beschriebenen Personengruppe wird ein Mund-Nase-Schutz nicht eingefordert (siehe Frage 5).

7. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass an Schulen (hier: Siemens-Gymnasium) willkürliche und offensichtlich medizinisch sinnlose Maskenregelungen angeordnet werden?

Zu 7.:

Die Vorgaben richten sich nach den Empfehlungen des RKI und wurden durch das Gesundheitsamt abgenommen.

8. Wie beurteilt der Senat, dass die Eltern nicht über die Einführung einer Maskenpflicht informiert wurden?

Zu 8.:

Das von der Schulkonferenz bestätigte Hygienekonzept ging an die Elternvertreter/-innen und wurde auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

9. Wie beurteilt der Senat, dass die Schulkonferenz der Schule eine Maskenpflicht auf dem Schulhof anordnet, was eine Einschränkung der Grundrechte (Grundgesetz) darstellt, ohne rechtliche Verordnung des Senates? Steht die Schulkonferenz über dem Grundgesetz oder sieht die Senatsverwaltung hier rechtliche Fehler?

Zu 9.:

Die Erstellung bzw. Anpassung des schulspezifischen Hygieneplans auf Grundlage des Musterhygieneplans erfolgte unter Beachtung der Verordnungen rund um das Infektionsschutzgesetz. Rechtliche Fehler werden hier nicht gesehen, da das Tragen eines MNS in Bereichen, in denen der Abstand nicht eingehalten wird (Schulhof), aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

10. Die Pausen auf dem Schulhof sind zum Essen, Trinken und Sauerstoff „tanken“ für die Schüler gedacht. Mit einer Maske auf dem Schulhof ist dies nicht möglich. Wie beurteilt der Senat hier das Vorgehen der Schulleitung?

Zu 10.:

Es ist selbstverständlich, dass zur Nahrungsaufnahme der Mundschutz abgelegt wird.

11. Durch das Tragen von Masken auf dem Schulhof wird die Sauerstoffzufuhr der Schüler erheblich eingeschränkt. Wie beurteilt der Senat hier die gesundheitliche Gefährdung der Kinder durch die Anordnung der Schulkonferenz bzw. der Schulleitung?

Zu 11.:

Laut Einschätzungen des RKI lassen sich diese Aussagen nicht bestätigen.

12. Werden die Flure und Treppenhäuser der Schule, sowie die Toiletten nach jeder Pause desinfiziert und gereinigt? Falls nein, warum nicht? Wie oft findet eine Reinigung des Schulgebäudes, der Klassenzimmer, der Gänge und Flure sowie der Toiletten statt? Wie häufig werden diese Bereiche desinfiziert? Welche Reinigungsmittel werden hier genau eingesetzt?

Zu 12.:

In der Schule wurde neben der Grundreinigung eine tägliche Reinigung installiert. Damit gibt es vor Ort eine Reinigungskraft, die im laufenden Schulbetrieb Türklinken, Tische, Lichtschalter, Handläufe oder Toiletten reinigen kann, je nach Bedarf und in Abstimmung mit der Schulleitung. Die zu verwendenden Reinigungs- oder Desinfektionsmittel sind vertraglich mit der Reinigungsfirma vereinbart. Auf diesen Vertrag hat die Senatsverwaltung für Bildung keinen Zugriff.

13. Wie beurteilt der Senat, dass seit der coronabedingten Schulschließung im März 2020 so gut wie kein „Online-Unterricht“ durch das Siemens Gymnasium stattgefunden hat? Warum wurde kein Online Unterricht durchgeführt?

Zu 13.:

Die Schülerinnen und Schüler wurden nach den anfänglichen Schwierigkeiten der Anbieter über den Lernraum Berlin, den Untis-Messenger sowie per Mail mit Aufgaben versorgt.

14. Warum und auf wessen Anordnung wurde das Siemens Gymnasium im Mai für über eine Woche für die Schüler geschlossen, während die Abiturprüfungen stattfanden?

Zu 14.:

Durch die einzuhaltenden Abstandsregeln, die sich aus dem Hygieneplan der Schule ergeben, war an Prüfungstagen kein zusätzlicher Präsenzunterricht für einzelne Klassenstufen möglich. Dieses wurde den Eltern kommuniziert und wurde so von der Schulaufsicht genehmigt.

15. Wie soll der fehlende Unterrichtsstoff, insbesondere für die derzeitigen 11 Klässler, nachgeholt werden? Wie sollen die Schüler mit fehlendem Unterrichtsstoff die Abiturprüfungen 2020/2021 bewältigen?

Zu 15.:

Auf einzelne Kurshalbjahre beschränkte Unterrichtsinhalte gibt es nur in den seltensten Fällen. Überwiegend werden während der gesamten Qualifikationsphase Kompetenzen erworben, die dann in der Abiturprüfung gezeigt werden sollen. Das heißt, dass die Rahmenlehrpläne der gymnasialen Oberstufe so aufgebaut sind,

dass - quantitativ und qualitativ unterschiedlich in den Fächern - auch noch in anderen Kurshalbjahren Inhalte bzw. Kompetenzbereiche aufgegriffen und vertieft werden. Dennoch ist mit Einbußen beim Kompetenzerwerb zu rechnen, die auch bis zur Abiturprüfung 2021 nicht oder nur sehr erschwert aufzuholen sein werden und im Rahmen der Konzipierung von Prüfungsaufgaben, z.B. über eine erhöhte Auswahlmöglichkeit, Beachtung finden sollen. Die notwendigen ländergemeinsamen Abstimmungen hierzu sind aktuell noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 12. Juni 2020

In Vertretung

Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie